



ZÜRCHER  
FILMSTIFTUNG

# Reglement für die selektive und automatische Förderung

3.1.0

In der Fassung vom 1.9.2024 – gültig seit 1.7.2022

# Inhalt

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1.1. Präambel	
1.2. Gegenstand des Reglements	
1.3. Kein Rechtsanspruch	
<b>2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung</b>	<b>5</b>
2.1 Professionalität und Unabhängigkeit	
2.2 Chain of Title	
2.3 Revisionspflicht	
2.4 Eigenmittel	
2.5 Regionaleffekt	
2.6 Beitragsbeschränkung	
2.7 Anrechenbare Kosten	
2.8 Koproduktionen	
2.9 Beteiligung durch Abruf- und Fernsehdienste oder Medienunternehmen	
<b>3. Antragsberechtigung</b>	<b>7</b>
3.1 Allgemeines	
3.2 Autorenschaft	
3.3 Produktionsfirmen	
3.4 Produktionsfirmen ohne Hauptsitz im Kanton Zürich	
3.5 Auswertungsfirmen	
<b>4. Verfahrensgrundsätze</b>	<b>9</b>
4.1 Allgemeines	
4.2 Einreichen eines Antrags	
4.3 Rückzug eines Antrags	
4.4 Erneute Einreichung eines abgelehnten Antrags	
4.5 Anforderungen an die Antragsunterlagen	
4.6 Formelle Prüfung	
4.7 Fachliche Prüfung und Entscheidungskriterien	
4.8 Förderentscheide	
4.9 Veröffentlichung von Förderentscheiden	
4.10 Finanzierungszusagen	
4.11 Tatsächlichkeitsdossier, Auszahlungsvereinbarung und Darlehensvertrag	
4.12 Überprüfung von Auszahlungsbedingungen	
4.13 Übertragung von Förderbeiträgen	

<b>5. Auflagen und Pflichten</b>	<b>12</b>
5.1 Nennungsverpflichtung	
5.2 Archivierung und Zugänglichkeit	
5.3 Professionelle Buchführung	
5.4 Rückzahlungsverpflichtung	
5.5 Recoupment	
<b>6. Selektive Förderinstrumente</b>	<b>14</b>
6.1 Entwicklung	
6.1.1 Werkbeitrag	
6.1.2 Entwicklungsbeiträge	
6.1.3 Weiterentwicklung	
6.2 Herstellungsbeiträge	
6.3 Beiträge an Marketing und Promotionsmassnahmen	
<b>7. Automatische Förderinstrumente</b>	<b>17</b>
7.1 Auswertungsbeiträge	
7.1.1 Marktanalyse	
7.1.2 Festivalstart	
7.1.3 Kinostart mit Verleih	
7.1.4 Kinostart ohne Verleih	
7.2 Kontinuitätsbonus für Autorenschaft und Regie	
7.3 Referenzmittel für Produktionsfirmen	
7.3.1 Berechnung der Referenzmittel	
7.3.2 Reinvestition der Referenzmittel	
<b>8. Nachfinanzierung, Bürgschaft und Zwischenfinanzierung</b>	<b>20</b>
8.1 Nachfinanzierung	
8.2 Sicherheiten und Zwischenfinanzierung	
<b>9. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Präambel

Mit den Förderangeboten und dem Beurteilungsverfahren werden insbesondere angestrebt:

- Offener Zugang zu allen Fördermöglichkeiten, um in den geförderten Projekten ein Abbild der gesellschaftlichen Diversität (Geschlechterzugehörigkeit, Bevölkerungsgruppen, Vielfalt der Themen etc.) zu erreichen;
- Ausgewogenheit zwischen Nachwuchsförderung und Kontinuität;
- Stärkung der Stoffentwicklung;
- adäquate Finanzierungsstruktur des unterstützten Projekts;
- Entwicklung und Weitergabe von Fachwissen (Professionalisierung junger Talente im künstlerischen und technischen Bereich);
- ein ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltiges Filmschaffen.

## 1.2 Gegenstand des Reglements

Das Förderreglement konkretisiert die Voraussetzungen, das Verfahren und die Instrumente für die Vergabe von Finanzierungsbeiträgen. Grundlage dazu bilden die Statuten der Zürcher Filmstiftung, insbesondere Artikel 3, 9 und 12.

Es umfasst die Entwicklung, Herstellung sowie Promotion und Auswertung von narrativen audiovisuellen Werken (Fiction, Nonfiction, Animation sowie deren Mischformen), welche unabhängig der verwendeten Technik für eine passive Rezeption konzipiert sind. Vorbehalten bleiben die Präzisierungen in den nachfolgenden Kapiteln.

Projekte mit mehreren Vektoren (trans- oder crossmediale Projekte) werden in ihrer Gesamtheit beurteilt, Förderbeiträge sind jedoch nur an die Kosten des filmischen Teils gemäss Abs. 2 hiervor möglich.

Projekte mit einer weiter gefassten künstlerischen Aussage (Performance, Installation etc.), wissenschaftliche Arbeiten, Unterrichtsmaterial, Auftrags- und Werbeproduktionen jeglicher Art fallen nicht unter das Förderreglement.

Ausgeschlossen sind Projekte mit pornografischem, rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt.

## 1.3 Kein Rechtsanspruch

Gemäss Statuten besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheide der zuständigen Organe sind unter Vorbehalt der Ziffern 4.12 und 8.1 abschliessend.

Aus der Unterstützung eines Projekts auf einer Förderstufe ergibt sich kein Anspruch auf weitere Beiträge in der nächsten Förderstufe.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

### **2.1 Professionalität und Unabhängigkeit**

Antragstellende juristische und natürliche Personen müssen den Nachweis erbringen, dass sie

- kontinuierlich in der professionellen Kreation, Produktion oder Auswertung audiovisueller Inhalte tätig sind;
- und von Abruf- und Fernsehdiensten, Medienunternehmen und von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen unabhängig sind.

### **2.2 Chain of Title**

Antragstellende juristische und natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Mit-)Inhaber:in projektrelevanter Rechte sein.

### **2.3 Revisionspflicht**

Ab einem Förderbeitrag in Höhe von CHF 100'001 aus selektiver und automatischer Förderung an ein Projekt müssen Produktionsfirmen ab Vertragsschliessung gemäss Ziff. 4.11 bis zum Abschluss des Projektes der (eingeschränkten) Revisionspflicht unterstellt sein.

Für Auswertungsfirmen gilt die (eingeschränkte) Revisionspflicht ab einem Förderbeitrag von CHF 30'000.

### **2.4 Eigenmittel**

Die antragstellende Person oder Firma muss sich angemessen an der Schweizer Finanzierung beteiligen. Die Angemessenheit orientiert sich am Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der Antragstellenden.

Der Eigenanteil kann aus Eigenmitteln (Barmittel), Referenzmitteln und Rückstellungen der Antragstellenden bestehen. Rückstellungen werden bis maximal der Hälfte des budgetierten Betrags anerkannt.

### **2.5 Regionaleffekt**

Als Regionaleffekt gilt das prozentuale Verhältnis zwischen dem ausbezahlten Förderbeitrag und der im Kanton Zürich vom Beitragsempfänger getätigten anerkannten Ausgaben. Der Regelsatz beträgt 150 Prozent des Förderbeitrags.

Welche Ausgaben als Regionaleffekt anerkannt werden, regelt das Merkblatt «Zürich-Effekt».

Bei minoritären Koproduktionen müssen mindestens drei Viertel des Regionaleffekts auf die Leistungen Dritter entfallen.

Der zu erzielende Regionaleffekt wird aufgrund des vorgelegten Budgets und Finanzierungsplans verbindlich im Förderentscheid zum Projekt festgelegt. Zusammen mit der Endabrechnung muss der effektiv erzielte Regionaleffekt belegt werden. Fällt der Effekt unter den vereinbarten Ansatz, wird der Beitrag gekürzt.

## 2.6 Beitragsbeschränkung

Der selektive Beitrag der Filmstiftung an ein Projekt darf in der Endabrechnung nicht mehr als 50 Prozent des aus der Schweiz stammenden Finanzierungsanteils ausmachen.

In begründeten Ausnahmefällen kann dieses Limit auf höchstens 80 Prozent angehoben werden.

Selektive und automatische Beiträge an die Entwicklung und Herstellung dürfen zusammen nicht mehr als 80 Prozent der Finanzierung aus der Schweiz betragen.

Bei ausserkantonalen Schweizer Produktionsfirmen ist das Prinzip der Gleichbehandlung zu beachten. Der Finanzierungsanteil der Filmstiftung darf nicht höher ausfallen als der Finanzierungsanteil der beteiligten Regionalförderung in umgekehrter Konstellation.

Werden diese Beitragsbeschränkungen in der Endabrechnung überschritten, wird der Beitrag der Zürcher Filmstiftung gekürzt.

## 2.7 Anrechenbare Kosten

Die finanziellen Beiträge der Stiftung sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Kosten verwendet werden, die für die professionelle, nachhaltige und mit den angedachten Zielen kohärente Durchführung des Projekts erforderlich sind.

Alle Aufwendungen können im gesamten Projektprozess nur einmal geltend gemacht werden. Eine Staffelung nach Projektfortschritt ist jedoch möglich. In der Schlussabrechnung sind die Gesamtsummen pro Budgetposition entsprechend aufzuschlüsseln.

## 2.8 Koproduktionen

Produktionsfirmen gemäss Ziff. 3.3 und 3.4 können Projekte einreichen, welche sie mit einem Koproduktionspartner entwickeln oder herstellen.

Bei einer nationalen Koproduktion müssen die Koproduktionspartner voneinander rechtlich und organisatorisch vollständig unabhängig sein und es dürfen untereinander keine Beteiligungen bestehen.

Sind die Partner bei einer internationalen Koproduktion rechtlich, organisatorisch oder finanziell nicht unabhängig voneinander, muss die antragsberechtigte Produktionsfirma insbesondere bei majoritären Koproduktionen angemessen an den Einnahmen aus dem ausländischen Territorium beteiligt sein.

Bei einer internationalen Koproduktion mit minoritärer Schweizer Beteiligung ist bezüglich Finanzierungsanteil aus der Schweiz das internationale Koproduktionsabkommen zwischen den betreffenden Ländern zu beachten.

Bei minoritärer Schweizer Beteiligung müssen bis zum Sitzungstermin der Fachkommission oder Jury mindestens 50 Prozent der Finanzierung des ausländischen Hauptpartners belegt sein.

Im Falle einer nationalen Koproduktion kann der Antragsteller nur dann der minoritäre Partner sein, wenn er operativ federführend ist oder ein gleichgelagertes Gegengeschäft vorliegt (Prinzip der Reziprozität).

## 2.9 Beteiligung durch Abruf- und Fernsehdienste oder Medienunternehmen

Produktionsfirmen gemäss Ziff. 3.3 und 3.4 können Projekte einreichen, an deren Finanzierung sich ein Abruf- oder Fernsehdienst oder ein Medienunternehmen beteiligt, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Das Projekt muss auf Initiative der Produktionsfirma entstanden sein und unter ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung realisiert werden.
- b. Die bei der Produktionsfirma verbleibenden Auswertungsrechte müssen ihr eine aktive Auswertung ermöglichen. Zudem müssen die Auswertungsrechte in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Beteiligung des Abruf- oder Fernsehdienstes oder Medienunternehmens stehen;
- c. Die dem Abruf- oder Fernsehdienst übertragenen Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren, oder falls eine Verlängerungsoption vereinbart wurde, spätestens nach 15 Jahren, an die Produktionsfirma zurückfallen.
- d. Während der Herstellung des Projekts muss ein angemessener Cashflow sichergestellt sein.
- e. An der Produktionsfirma darf ein Abruf- oder Fernsehdienst oder ein Medienunternehmen nicht direkt oder indirekt beteiligt sein.

## 3. Antragsberechtigung

### 3.1. Allgemeines

Die spezifische Antragsberechtigung pro Förderinstrument richtet sich nach Ziffer 6 und 7.

Kommen Antragstellende ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Filmstiftung nicht nach, kann die Antragsberechtigung unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit für bestimmte Zeit sistiert werden.

### 3.2 Autorenschaft

Drehbuchautor:innen sind für ihren Bereich antragsberechtigt, sofern sie

- seit mindestens zwei Jahren ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben<sup>1</sup>;
- und professionelle Erfahrung in ihrem Arbeitsbereich nachweisen können.

Als professionelle Erfahrung gilt mindestens:

- a. Im Bereich Spielfilm ein Beleg für das Drehende von einem langen Spielfilm, zu welchem das Drehbuch nachweislich als Hauptautor:in geschrieben worden ist.
- b. Im Bereich Dokumentarfilm ein Beleg für das Drehende von einem langen Dokumentarfilm, zu welchem die Drehvorlage nachweislich als Hauptautor:in entwickelt worden ist.
- c. Im Bereich Animationsfilm die Fertigstellung eines Animationsfilms, zu welchem das Drehbuch nachweislich als Hauptautor:in geschrieben worden ist.

Das betreffende Filmprojekt muss von einer anerkannten Förderinstitution, einem Abruf- oder Fernsehdienst oder einem Medienunternehmen mit mindestens 20 Prozent des Gesamtbudgets mitfinanziert worden sein.

---

<sup>1</sup> Für natürliche Personen, welche sich nur vorübergehend (max. 12 Monate) abgemeldet haben, gilt keine Karenzfrist. Für jene, welche max. während 24 Monaten abgemeldet waren, gilt eine reduzierte Karenzfrist von einem Jahr.

### 3.3 Produktionsfirmen

Produktionsfirmen sind antragsberechtigt, sofern

- sie seit mindestens zwei Jahren den steuerrechtlichen Hauptsitz im Kanton Zürich haben;
- sie die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Stiftung haben und im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind;
- an ihrem Eigen- und Fremdkapital sowie ihrer Geschäftsleitung mehrheitlich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beteiligt sind;
- und sie die erfolgreiche Fertigstellung und Veröffentlichung eines langen Kinofilmes<sup>2</sup> oder die Teilnahme dreier Kurzfilme oder eines Animationsfilms im Programm internationaler Filmfestivals<sup>3</sup> belegen können.

Gründet eine antragsberechtigte Produktionsfirma oder die Produzentin oder der Produzent einer solchen Firma eine neue Produktionsfirma mit steuerrechtlichem Hauptsitz im Kanton Zürich, insbesondere wenn diese zur Herstellung eines bestimmten Filmprojekts gegründet wird, so ist diese ohne Wartefrist von zwei Jahren antragsberechtigt, sofern sie den zweiten und dritten Spiegelstrich in Ziff. 3.3. Abs. 1 erfüllt.

### 3.4 Produktionsfirmen ohne Hauptsitz im Kanton Zürich

Produktionsfirmen ohne Hauptsitz im Kanton Zürich sind antragsberechtigt, sofern sie

- seit mindestens zwei Jahren bestehen;
- und die weiteren Bedingungen in Ziff. 3.3 Abs. 1 erfüllen.

Sie sind nur für Projekte zur Förderung zugelassen, bei welchen die Autorenschaft (bei Entwicklung) oder Regie (ab Entwicklungsstufe 3) ihren steuerrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich haben.

Sind im Projekt mehrere Autor:innen oder Regisseur:innen unter Vertrag, so ist bei der Antragsberechtigung auf die Hauptautorenschaft oder Hauptregie abzustellen. Die Bezeichnungen Hauptautor:in und Hauptregisseur:in sind als Terminus in den entsprechenden Verträgen zu verwenden.

Produktionsfirmen mit Hauptsitz im Ausland sind nicht antragsberechtigt.

### 3.5 Auswertungsfirmen

Auswertungsfirmen sind antragsberechtigt, sofern sie

- seit mindestens zwei Jahren den steuerrechtlichen Hauptsitz in der Schweiz haben;
- die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Stiftung haben und im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind;
- und den Nachweis erbringen, dass sie im Vorjahr oder im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Erstauswertungen mit je 50 Vorstellungen in Schweizer Kinos im Programm gehabt haben.

Ist die Auswertungsfirma auf Animationsfilme oder Kurzfilme spezialisiert, so muss sie im Vorjahr oder im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Werke in einem internationalen Filmfestival<sup>3</sup> platziert haben.

Auswertungsfirmen mit Hauptsitz im Ausland sind nicht antragsberechtigt.

---

<sup>2</sup> Als Äquivalent zu einem langen Kinofilm gilt eine Serie mit Gesamterzähldauer über 60 min, die unabhängig produziert und von einem Auswertungspartner (Verleih, Vertrieb, Worldsales, Free-/Pay-TV-Auswertung, Abo-Streaming-Dienste) veröffentlicht worden ist. Die entsprechenden Lizenzverträge sind auf Nachfrage hin vorzulegen.

<sup>3</sup> Als Referenz gilt die Festivalliste betr. Festival Support von Swiss Films u. die Liste der FIAPF-akkreditierten Filmfestivals.



## **4. Verfahrensgrundsätze**

### **4.1 Allgemeines**

Anträge sind jeweils für die chronologisch aktuell anstehende Projektstufe (Werkbeitrag, Stoffentwicklung, Herstellung, Auswertung) zu stellen. Auf Anträge, welche auf frühere Projektstufen zurückkommen, wird nicht eingetreten.

### **4.2 Einreichen eines Antrags**

Antragsberechtigte Personen und Firmen müssen sich auf der Onlineplattform der Zürcher Filmstiftung registrieren.

Für die fristgerechte Einreichung muss der vollständige Antrag am Eingabetermin auf der Onlineplattform der Zürcher Filmstiftung bis um 23:59 Uhr MEZ eingereicht werden. Besteht auf der Onlineplattform kein Tool zum geplanten Antrag, so ist ein Dossier im Format PDF (max. 10 MB) fristgerecht an [antrag@filmstiftung.ch](mailto:antrag@filmstiftung.ch) zu mailen.

Die Eingabetermine zu den einzelnen Förderinstrumenten werden in der Regel sechs Monate im Voraus festgelegt und publiziert.

### **4.3 Rückzug eines Antrags**

Anträge, die 10 Kalendertage oder weniger vor der Kommissionssitzung zurückgezogen werden, gelten als abgelehnt. Frühere Rückzüge entfalten keine Wirkung bezüglich erneuter Anträge.

### **4.4 Erneute Einreichung eines abgelehnten Antrags**

Ein Projekt kann pro Förderstufe einmal eingereicht werden. Eine zweite Einreichung auf derselben Förderstufe ist möglich, wenn die Fachkommission eine Empfehlung zur Überarbeitung abgegeben hat.

Während der Entwicklung gemäss Ziff. 6.1.2 kann ein Projekt insgesamt maximal dreimal eingereicht werden. Hält die antragstellende Produktionsfirma diese Vorgabe ein, so steht es ihr auf den Entwicklungsstufen 2 und 3 sowie in der Herstellung zudem frei, auf eigenes Risiko ein zweites Mal einzugeben, sofern wesentliche Elemente im Projekt grundlegend überarbeitet worden sind. Diese Veränderungen müssen in einem Bericht nachvollziehbar dargelegt werden. Die Geschäftsstelle kann gegebenenfalls weitere Unterlagen und ergänzende Berichte einfordern.

### **4.5 Anforderungen an die Antragsunterlagen**

Um vollständig zu sein, muss ein Antrag alle projektrelevanten Informationen enthalten, insbesondere Budget, Finanzierungsplan und Belege. Die Details regeln die auf der Webseite der Zürcher Filmstiftung publizierten Merkblätter zu den jeweiligen Förderinstrumenten.

Der Antrag ist in Deutsch abzufassen. Wichtige Dokumente (Deal-Memos, Verträge u.ä.) müssen in einer der Schweizer Amtssprachen oder Englisch verfasst sein. Ansonsten ist der Originalfassung eine hochdeutsche Übersetzung beizulegen. Drehvorlagen sind immer in Originalsprache sowie in hochdeutscher Übersetzung einzureichen.

Sofern in den Merkblättern nicht anders vermerkt, sind zwingend die aktuellen Formularvorlagen der Filmstiftung zu verwenden.

Handelt es sich um besonders sensible Daten bezüglich Produktionspartner:innen und Investor:innen, so können auf Gesuch die entsprechenden Verträge für die Mitglieder der Fachkommissionen gesperrt und nur der Geschäftsstelle zugänglich gemacht werden.

## 4.6 Formelle Prüfung

Die Geschäftsstelle prüft die Anträge nach Eingang formell. Anträge, welche die formellen Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht vollständig sind oder zum massgeblichen Termin nicht fristgerecht eingereicht worden sind, werden von ihr zurückgewiesen (Nichteintreten).

## 4.7 Fachliche Prüfung und Entscheidungskriterien

Die Anträge werden in der selektiven Förderung von einer Fachkommission oder Jury fachlich geprüft. Entscheidend für die Zusprechung eines Beitrages sind der künstlerische und kulturelle Wert (kreative Eigenständigkeit), insbesondere:

- a. Ob das Projekt hinsichtlich Qualität und Originalität überzeugt;
- b. Ob zwischen Drehvorlage, Budget, Finanzierungsplan, Projektorganisation (Team, Workflow), Crew, Cast und geplanter Auswertungsstrategie die notwendige Kohärenz gegeben ist;
- c. Ob das Team in seiner Zusammensetzung über die angemessene Professionalität, Unabhängigkeit und Erfahrung verfügt;
- d. Ob die antragstellende Person oder Firma über die wirtschaftlichen Grundlagen zur Realisierung des konkreten Projekts verfügt (Risikobewertung);
- e. Ob die Finanzierung sowie ein dem Projekt entsprechendes Controlling nach kaufmännischen Grundsätzen gewährleistet sind;
- f. Ob der fertige Film seinen eigenen Anspruch erfüllt und ob die dazugehörige Auswertungsstrategie eine angemessene Erfolgsaussicht bietet, das anvisierte Zielpublikum zu erreichen;
- g. Ob der geforderte wirtschaftliche Effekt erzielt wird;
- h. Ob den in der Präambel genannten Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Diversität Rechnung getragen wird, sowie
- i. Welche Bedeutung das Projekt in der Gesamtbewertung für den Produktionsstandort hat (Zürichbezug in künstlerischer, personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht).

Der Stiftungsrat kann ergänzende Kriterien in Richtlinien festhalten. Diese werden publiziert.

Verbindliche Entscheidungsgrundlage bildet das eingereichte Dossier. Antragstellende können zu einem kurzen Gespräch in die Kommissionssitzung eingeladen werden.

## 4.8 Förderentscheide

Förderentscheide werden der antragstellenden Person oder Firma ausschliesslich schriftlich mitgeteilt.

Über die Begründung des Entscheids wird keine Korrespondenz geführt. Die Fachkommission kommentiert ihren Entscheid in der Entwicklung und Herstellung auf Verlangen jedoch mündlich.

Die Fachkommission kann Anregungen zur weiteren Entwicklung oder Überarbeitung geben.

In besonderen Fällen kann die Fachkommission oder die Jury Bedingungen und Auflagen an den Förderentscheid knüpfen. Diese müssen auf dem eingereichten Antragsdossier basieren.

## 4.9 Veröffentlichung von Förderentscheiden

Förderzusagen der Filmstiftung werden nach erfolgter Mitteilung an die Antragstellenden auf der Webseite der Zürcher Filmstiftung veröffentlicht.

## 4.10 Finanzierungszusagen

Positive Förderentscheide sind rechtlich nicht bindende Absichtserklärungen (Finanzierungszusagen) und verleihen keinen Anspruch auf eine Auszahlung. Dieser Anspruch entsteht erst mit dem Abschluss einer Auszahlungsvereinbarung (Entwicklung und Auswertung) oder eines Darlehensvertrags (Herstellung).

Finanzierungszusagen sind in der Entwicklung auf sechs Monate befristet, alle übrigen Finanzierungszusagen auf zwölf Monate.

Die Frist einer Finanzierungszusage kann nur auf begründeten und vor Ablauf eingereichten schriftlichen Antrag wie folgt verlängert werden:

- In der Stoffentwicklung höchstens einmal um sechs Monate;
- und in den übrigen Fällen höchstens zweimal um jeweils sechs Monate.

Erfolgt innerhalb der Frist kein hinreichender Finanzierungsnachweis, so verfällt die Finanzierungszusage.

## 4.11 Tatsächlichkeitsdossier, Auszahlungsvereinbarung und Darlehensvertrag

Die Filmstiftung stellt eine Auszahlungsvereinbarung (Entwicklung und Auswertung) oder einen Darlehensvertrag (Herstellung) aus, wenn die antragstellende Person oder Firma innerhalb der Gültigkeitsdauer der Finanzierungszusage ein Tatsächlichkeitsdossier einreicht und darin belegt, dass:

- a. Die Finanzierung des Projekts zu mindestens 90% tatsächlich gesichert ist;
- b. Die massgeblichen, für die Projektphase relevanten Verträge (Drehbuch, Regie, Koproduktion, Rechteabtretungen, Hauptrollen, leitende Funktionen in der Equipe, Einverständnis von Personen, deren Persönlichkeitsrechte betroffen sind etc.) vorliegen;
- c. Bei Projekten mit einem Herstellungsbudget ab CHF 500'000 mindestens ein:e Stagiaire (Praktikant/in in Schlüsselposition) zu angemessenen Bedingungen beschäftigt wird;
- d. Bei Projekten mit einem Herstellungsbudget ab CHF 2 Mio. (Fiction) und CHF 800'000 (Nonfiction) ein:e Green Consultant gemäss Berufsbeschreibung SSFV beschäftigt wird und eine Soll/Ist-CO<sub>2</sub>-Bilanzierung gemacht wird;
- e. Und eine ausreichende Versicherung von Projekt oder Produktionsfirma gegen Risiken abgeschlossen worden ist.

Handelt es sich bei der antragstellenden Firma um die minoritäre Partnerin einer internationalen Koproduktion, so ist mit dem Tatsächlichkeitsdossier zudem eine (provisorische) Anerkennung durch das BAK vorzulegen.

Haben sich zwischen der Finanzierungszusage und dem Finanzierungsnachweis die in der Förderzusage erwähnten Elemente des Projekts wesentlich geändert, prüft die Geschäftsstelle die weitere Förderberechtigung.

Auszahlungsvereinbarungen und Darlehensverträge regeln die projektspezifischen Auszahlungsbedingungen und Rückerstattungspflichten (notwendige Belege, Ratenzahlungen etc.) sowie weitere Rechte und Pflichten. Dabei sind die in der jeweiligen Fördermassnahme definierten Besonderheiten zu berücksichtigen und eine Konventionalstrafe von 10% der Fördersumme festzulegen.

Auszahlungsvereinbarungen oder Darlehensverträge müssen spätestens 30 Tage nach Ablauf der befristeten Finanzierungszusage abgeschlossen werden.

## 4.12 Überprüfung von Auszahlungsbedingungen

Vor jeder Auszahlung überprüft die Geschäftsstelle die Erfüllung der in der Auszahlungsvereinbarung oder im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen sowie das Fortbestehen der Fördervoraussetzungen. Dazu kann sie von den Berechtigten zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen.

Lassen sich Mängel nicht innert der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist beheben, ist die Auszahlung zu sistieren.

Im Zweifelsfall muss das Projekt zusammen mit einem Bericht dem zuständigen Organ vorgelegt werden. Dieses kann in einer Neuurteilung bereits gesprochene Beiträge kürzen oder aberkennen. Vor einer beabsichtigten Kürzung oder Aberkennung müssen Betroffene zwingend angehört werden. Bereits ausbezahlte Gelder müssen verzinst rückerstattet werden. Es ist der jeweils aktuelle Verzugszins der kantonale zürcherischen Steuerbehörde anzuwenden.

## 4.13 Übertragung von Förderbeiträgen

Kommt eine Produktionsfirma im Verlaufe der Entwicklung und nach Abschluss einer Auszahlungsvereinbarung zum Ergebnis, dass das Projekt nicht weiterentwickelt werden soll, so kann der Rest des zugesagten Förderbetrags auf eine neue Projektentwicklung derselben Produktionsfirma übertragen werden.

Für die Übertragung muss eine Abrechnung zum eingestellten Projekt vorgelegt sowie ein Dossier zum neuen Projekt eingereicht werden, welches die formellen Bedingungen der selektiven Förderung erfüllt.

Die Übertragung eines Herstellungsbeitrages auf ein anderes Projekt ist ausgeschlossen.

Die Übertragung eines Entwicklungs- oder Herstellungsbeitrages auf einen Rechtsnachfolger ist möglich, sofern eine Abgrenzung der Aufwände und Erträge vorgenommen und die Urheberrechte und weitere Rechtsfragen zwischen den Parteien abschliessend geregelt wurden. Die Rechtsnachfolgerin muss über gleichwertige professionelle Erfahrung verfügen und formell für dieses Projekt antragsberechtigt sein, sonst werden bereits ausbezahlte Förderbeiträge zur Rückzahlung fällig und können nicht übertragen werden.

Bei Koproduktionen hat die berechtigte Produktionsfirma ihre Koproduktionspartner für den Fall einer Projektübernahme oder Projektfortsetzung vertraglich darauf zu verpflichten, verwendete Förderbeiträge an die Zürcher Filmstiftung zurückzubezahlen.

# 5. Auflagen und Pflichten

## 5.1 Nennungsverpflichtung

Von der Filmstiftung geförderte Projekte unterliegen der Nennungsverpflichtung im Werk. Es muss in der gesamten Projektkommunikation, auf allen Werbeträgern und in allen relevanten Unterlagen auf die Förderung hingewiesen werden.

## 5.2. Archivierung und Zugänglichkeit

Wurde ein Projekt von der Filmstiftung in der Herstellung gefördert, muss die Produktionsfirma der Stiftung «Cinémathèque Suisse» die vorhandenen Ausgangsdateien der Endfassung (Masterfile) des Films überlassen.

Zudem muss der Film eine Audiodeskription vorweisen, wenn er von der Filmstiftung mit mehr als CHF 125'000 (Nonfiction), bzw. CHF 300'000 (Fiction) gefördert worden ist.

### **5.3 Professionelle Buchführung**

Das Projekt ist nach professionellen kaufmännischen Grundsätzen zu führen (z.B. Cashflowplanung, Buchhaltung, Projektmanagement, Lizenzbewirtschaftung).

Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, eine aktuelle Cashflowplanung zu führen und der Filmstiftung jederzeit Einsicht zu gewähren.

### **5.4 Rückzahlungsverpflichtung**

Der Förderbeitrag wird in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens vergeben. Die Rückzahlungsverpflichtung wird in der Auszahlungsvereinbarung (Entwicklung und Auswertung) oder im Darlehensvertrag (Herstellung) festgelegt.

Der Anspruch der Stiftung bezieht sich auf alle Erträge der antragstellenden Produktionsfirma oder deren Rechtenachfolger aus dieser Produktion auf allen Auswertungsstufen im In- und Ausland, sofern im Darlehensvertrag keine andere Regelung getroffen wurde.

Vorabzugsberechtigt sind ausschliesslich die im genehmigten Finanzierungs- und Recoupmentplan deklarierten Eigenmittel und Investitionen.

Eine Rückzahlungspflicht entsteht auch in den folgenden Fällen:

- a. Durch Verkauf oder Abtretung des Drehbuchs oder des Realisierungskonzepts an einen Ab-ruf- oder Fernsehdienst, ein Medienunternehmen oder an eine ausländische Produktionsfirma. Nach Abzug der Eigenmittel steht die Rückzahlungspflicht an die Filmstiftung im ersten Rang mit jeweils 50% der erzielten Verkaufserlöse.
- b. Bei einem Realisierungsformat, welches die formellen Voraussetzungen der Filmstiftung nicht erfüllt.

### **5.5 Recoupment**

Bei Beteiligungen durch Investor:innen oder Sponsor:innen sowie bei Koproduktionen ist ein von den Partner:innen unterzeichneter Recoupmentplan zwingend.

Vereinbarungen mit Investor:innen oder Sponsor:innen sind gegenüber der Geschäftsstelle der Filmstiftung pro Investor:in und Sponsor:in offenzulegen. Darunter fallen sowohl Finanzierungsbeiträge als auch alle budgetrelevanten Sachleistungen, Partizipationsverträge sowie die Gegenleistungen der Produktion.

Bei Recoupmentplänen darf die Filmstiftung gegenüber Investor:innen nicht schlechter gestellt sein. Bei Festlegung der Rückzahlungsverpflichtungen an die Stiftung sind im Darlehensvertrag alle Leistungen an die Investor:innen (inkl. Verzinsung und Gewinnbeteiligung) zu berücksichtigen.

Vorabzugsberechtigt sind nur Investor:innen- und Sponsor:innenanteile, welche im Darlehensvertrag oder im genehmigten Recoupmentplan entsprechend festgelegt und bezeichnet wurden.

Im Einzelfall sind die im Darlehensvertrag getroffenen Vereinbarungen massgeblich.

Um die Recoupment-Ansprüche der Filmstiftung zu sichern, kann die Geschäftsstelle von der Produktion die Beauftragung einer von Eurimages anerkannten Collection Agency verlangen.

Beauftragt die Produktionsfirma oder deren Koproduktionspartner eine Collection Agency, so ist die Zürcher Filmstiftung mit ihren Forderungen und Ansprüchen als Vertragspartnerin im Collection Agreement anzuerkennen.

## 6. Selektive Förderinstrumente

### 6.1 Entwicklung

#### 6.1.1 Werkbeitrag

Unter einem Werkbeitrag wird ein Stipendium für antragsberechtigte Autor:innen verstanden, welches ihnen die unabhängige Stoffentwicklung erlaubt.

Bei positiver Beurteilung des Antrags durch die Fachkommission wird ein Werkbeitrag in Höhe von CHF 30'000 ausgerichtet. Pro Autor:in kann höchstens alle vier Jahre ein Werkbeitrag gesprochen werden.

#### 6.1.2 Entwicklungsbeiträge

Beiträge an die Entwicklung eines Projektes können auf drei Stufen während des gesamten Entwicklungsprozesses gesprochen werden, wobei die Stufen 1 und 2 sowie die Stufen 2 und 3 kombinierbar sind.

Es besteht keine Beschränkung bezüglich Format (Fiction, Nonfiction, Animation, VR, Serie etc.) und künftigem Auswertungskanal. Die Einzelheiten sind auf Basis des Stufenmodells auf Seite 15 sowie des eingereichten Konzepts im Falle einer Förderzusage projektbezogen in der Vereinbarung festzulegen.

#### *Zulassung zu den Förderstufen*

Antragsberechtigte Produktionsfirmen können für alle drei Entwicklungsstufen einen Antrag stellen.

Antragsberechtigte Autor:innen können auf Stufe 1 oder 2 einen Antrag ohne Produktionsfirma stellen. Sie müssen eine Empfehlung der Fachkommission erhalten, um für dasselbe Projekt einen zweiten Antrag ohne Produktionsfirma zu stellen.

#### *Höchstbeitrag in der Entwicklung*

Der Höchstbeitrag für die selektive Stoffentwicklung liegt bei insgesamt CHF 100'000, vorbehältlich der Beschränkung pro Stufe gemäss Tabelle auf S.13. Davon ausgenommen sind Weiterentwicklungsbeiträge gemäss Ziffer 6.1.3.

## Stufenmodell Entwicklung

		1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	
<b>Beschreibung / Zweck der Förderung</b>		Ideen- und Konzeptentwicklung	Recherche, Treatment- und Drehbuchentwicklung	Drehbuch- und Herstellungsentwicklung	
<b>Anzahl Anträge</b>		max. einmal	max. zweimal	max. zweimal	
		insgesamt höchstens dreimal			
<b>Formate</b>	Spielfilm	<b>ANTRAG:</b> Exposé	<b>ANTRAG:</b> Treatment, Projektkonzept	<b>ANTRAG:</b> Drehbuchfassung, Projektorganisation, Finanzkonzept	
		<b>ZIEL:</b> Treatment oder Projektkonzept (bis 20 Seiten)	<b>ZIEL:</b> Erste Drehbuchfassung, Projektorganisation	<b>ZIEL:</b> Drehbuch Endfassung, Casting, Kalkulation, Drehplan, Produktionskonzept, Verträge, Finanzierungs- und Auswertungsstrategie; erste Zielgruppendefinition; erste Marketingplanung	
	Dokumentarfilm	<b>ANTRAG:</b> Exposé	<b>ANTRAG:</b> Ergebnis der Recherche	<b>ANTRAG:</b> Drehvorlage, Projektorganisation	
		<b>ZIEL:</b> Recherche, Fragestellung, Klärung der Haltung, Autor:innenstandpunkt	<b>ZIEL:</b> Treatment, visuelle Konzeption, erste Drehvorlage, Projektorganisation	<b>ZIEL:</b> Drehvorlage, Kalkulation, Produktionskonzept, Verträge, Rechtextklärung, Finanzierungs- und Auswertungsstrategie, Zielgruppe, erste Marketingplanung	
	Animation	<b>ANTRAG:</b> Erster Projektentwurf	<b>ANTRAG:</b> Treatment und grafisches Konzept	<b>ANTRAG:</b> Layouts und Drehbuch oder Storyboard	
		<b>ZIEL:</b> Treatment und grafisches Konzept	<b>ZIEL:</b> erste Drehbuchfassung, Layouts Animation, Storyboard, Projektorganisation, Teaser	<b>ZIEL:</b> Drehbuch, Storyboard Produktionskonzept, Kalkulation, Tests, Verträge, Rechtextklärung, Finanzierungs- und Auswertungsstrategie, Zielgruppe, erste Marketingplanung	
	Transmedia, 360°, VR, Neue Medien	<b>ANTRAG:</b> Exposé	<b>ANTRAG:</b> Ergebnis der Recherche, Projektkonzept	<b>ANTRAG:</b> Storyboard, Visualisierung, Projektorganisation	
		<b>ZIEL:</b> Recherche, Konzept, Mockup	<b>ZIEL:</b> Dramaturgie (Story), Design, Visualisierung, Definition Channels, Projektorganisation	<b>ZIEL:</b> Produktionskonzept, Kalkulation, Verträge, Auswertungsstrategie, Zielgruppe, erste Marketingplanung	
	andere Formate	<b>ANTRAG:</b> Exposé	<b>ANTRAG:</b> (Serien-)Konzept, LOI eines Senders	<b>ANTRAG:</b> Drehbuchfassung, Projektorganisation	
		<b>ZIEL:</b> (Serien-)Konzept (Charaktere, Figurenkons-tellation und Welten), Pitch-Paper	<b>ZIEL:</b> Exposé 1. Staffel, Figurenwelt, Projektorgani-sation, Finanzierungs- und Verkaufskonzept	<b>ZIEL:</b> Drehbuch Endfassung, Casting, Kalkulation, Produktionskonzept, Verträge, Finanzierungsplan	
	<b>Maximalbeiträge*</b>	selektiv	max. CHF 10'000	max. CHF 70'000	max. CHF 90'000

\*) vorbehaltlich der Regelungen zur Reinvestitionspflicht von Referenzmitteln gem. Ziffer 7.3.2.

### 6.1.3 Weiterentwicklung

Kommt die Fachkommission bei einem Erstantrag auf Herstellung zum Schluss, dass das Projekt die Voraussetzungen für eine Förderung in erheblichem Masse, aber noch nicht ausreichend erfüllt, so kann sie einen Beitrag an die Weiterentwicklung sprechen.

## 6.2 Herstellungsbeiträge

### *Zulassung*

Antragsberechtigte Produktionsfirmen können Anträge für die Projektherstellung einreichen.

Eingereicht werden können unter Vorbehalt von Ziff. 6.2 Abs. 3 Projekte jeglicher Länge.

Beteiligt sich am Projekt ein Abruf- oder Fernsehdienst oder ein Medienunternehmen mit einem Finanzierungsanteil von mind. 20%, so kann nur für Vorhaben mit einer Gesamterzähldauer von mind. 60 Minuten oder für einen Animationsfilm ein Antrag gestellt werden. Handelt es sich beim beteiligten Fernsehdienst um die SRG, muss zwischen ihr und der audiovisuellen Branche im Rahmen der Konzessionsauflagen eine Vereinbarung bestehen, welche mindestens die Grundsätze zur unabhängigen Produktion und zu den Koproduktionsbedingungen sowie das jährliche Produktionsvolumen definiert.

Bei einem fiktionalen Format dürfen die Herstellungs- und Dreharbeiten<sup>4</sup> erst nach dem Kommissionsentscheid aufgenommen werden.

Bei den übrigen Formaten sind vorgezogene Arbeiten zur Sicherung des Projekts oder von unwiederbringlichen Momenten ohne besondere Bewilligung möglich. Sie erfolgen aber auf alleiniges Risiko der Produktion und haben keine präjudizierende Wirkung auf den Kommissionsentscheid. Ein vorzeitiger Drehbeginn ist im Antragsdossier offen zu legen. Ist die Projektrealisation bereits sehr weit fortgeschritten, kann die Kommission einen Herstellungsbeitrag aus diesem Grund verweigern.

### *Höchstbeitrag*

Der Höchstbeitrag an ein Projekt liegt unter Berücksichtigung der Beitragsbeschränkung gemäss Ziffer 2.6 bei CHF 1'000'000, inklusive geleistete Entwicklungs- und Weiterentwicklungsbeiträge. Dieser Höchstbeitrag kann in Ausnahmefällen um maximal 20 Prozent überschritten werden. Eine solche Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Projekt von anderen Förderinstanzen ungenügend unterstützt wurde oder einen hohen Zürich-Bezug aufweist.

## 6.3 Beiträge an Marketing- und Promotionsmassnahmen

### *Zulassung*

Antragsberechtigte Produktionsfirmen können für einen langen Film einen Antrag für die Unterstützung von Marketing- und Promotionsmassnahmen stellen, sofern das Projekt auf Stufe Herstellung antragsberechtigt gewesen ist.

Zudem müssen zum Zeitpunkt des Antrags die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Finanzierung der Herstellung und der Postproduktion muss nachweislich gedeckt sein;
- b. Es muss ein Vertrag mit einer Auswertungsfirma (Verleih, Vertrieb, Worldsales) vorliegen;
- c. Es muss eine professionell durchgeführte Marktanalyse belegt werden können;
- d. Und der Kinostart darf noch nicht erfolgt sein.

---

<sup>4</sup> Bei Animationsfilmen entspricht der Beginn der Dreharbeiten dem Animationsbeginn nach abgeschlossener Vorproduktion (inkl. Animationstest mit definitiver Animationsequipe).



### *Höchstbeitrag und anrechenbare Kosten*

Der Höchstbeitrag an ein Projekt liegt bei CHF 100'000.

Anrechenbar sind nur zusätzliche, im Herstellungsbudget noch nicht enthaltene Kosten für Marketing- und Promotionsmassnahmen. Bereits im Herstellungsbudget finanzierte Aufwendungen (Trailerschnitt, Plakatdesign, Website etc.) sind im Antrag offen zu legen und im Budget/Finanzierungsplan abzubilden.

Bewertete Eigenleistungen der antragstellenden Firmen und Leistungen von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen werden in der Regel nicht zurückerstattet. Die antragstellenden Firmen können jedoch Handlungskosten in Höhe von 7.5 Prozent der von der Filmstiftung anerkannten Kosten geltend machen.

Bei positivem Förderentscheid werden die Beiträge gegen Vorlage von Belegen an dasjenige Schweizer Unternehmen ausbezahlt, bei welchem die Kosten angefallen sind.

## **7. Automatische Förderinstrumente**

### **7.1. Auswertungsbeiträge**

Antragsberechtigte Produktions- und Auswertungsfirmen erhalten automatische Beiträge an die Auswertung eines Filmes, wenn dieser in der Herstellung von der Filmstiftung unterstützt worden ist.

Gegen Vorlage von Belegen werden maximal 50 Prozent der Kosten für spezifische Massnahmen innerhalb der folgenden Aktivitäten übernommen:

- a. Marktanalyse
- b. Festivalstart
- c. Kinostart oder alternativer Auswertungsort mit Auswertungsfirma
- d. Kinostart oder alternativer Auswertungsort ohne Auswertungsfirma

Für die Aktivitäten a., b. und d. liegt der Höchstbeitrag bei CHF 10'000 und für die Aktivität c. bei CHF 20'000. Zudem darf der Beitrag der Filmstiftung nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtbudgets betragen.

Welche spezifischen Massnahmen geltend gemacht werden können, regelt das Merkblatt «Auswertungsförderung», das auf der Webseite der Zürcher Filmstiftung zu finden ist.

Kosten für die Aktivitäten b. bis d. kann nur geltend machen, wer keine Marketing- und Promotionsbeiträge gemäss Ziff. 6.3 erhält.

Bewertete Eigenleistungen der antragstellenden Firmen und Leistungen von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen werden nicht zurückerstattet. Die antragsstellenden Firmen können jedoch Handlungskosten in Höhe von 7.5 Prozent der von der Filmstiftung anerkannten Kosten geltend machen.

Steht ein Projekt im Nominationsverfahren zu einem internationalen Filmpreis (Academy Awards «Oscars», Europäischer Filmpreis u.ä.), erhält es automatisch einen zusätzlichen Beitrag in derselben Höhe wie von Swiss Films bis max. CHF 80'000. Wird das Projekt auf die Shortlist gesetzt, so werden nochmals CHF 5'000 ausgerichtet.

#### **7.1.1 Marktanalyse**

Produktionsfirmen erhalten für eine professionell und von den Antragstellenden unabhängig durchgeführte Marktanalyse bis zu CHF 10'000.

Zum Zeitpunkt des Antrags darf die Weltpremiere noch nicht stattgefunden haben.

### 7.1.2 Festivalstart

Sofern der Film an mindestens drei Festivals im Ausland gezeigt worden ist, erhalten Produktionsfirmen bis zu CHF 10'000 für durchgeführte Massnahmen.

Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach der Weltpremiere eingereicht sein.

### 7.1.3 Kinostart mit Verleih

Auswertungsfirmen erhalten für die Auswertungskosten eines Filmes bis zu CHF 20'000, sofern die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a. Der Start erfolgt in mindestens drei Kinoregionen (inkl. Zürich oder Winterthur);
- b. Pro Kinoregion werden mindestens 14 Vorstellungen bei fiktionalen Filmen, bzw. 7 bei nonfiktionalen Filmen nachgewiesen;
- c. Es fand eine Premiere in Anwesenheit von Regie und/oder Hauptdarsteller:innen, Protagonist:innen und weiteren Talents statt;
- d. Der Film hat mindestens 3000 Eintritte im Kino erreicht;
- e. Und es werden keine Beiträge an die Auswertung gemäss Ziffern 7.1.4 und 6.3 ausgerichtet.

Das Trägermedium spielt für die Ausbezahlung des Förderbeitrags keine Rolle, es wird einzig auf die Kinoregionen abgestellt. Jegliche Form der analogen oder digitalen Auswertung ist zulässig.

Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem auf Procinema publizierten Startdatum eingereicht sein.

### 7.1.4 Kinostart ohne Verleih

Produktionsfirmen erhalten für die Auswertungskosten eines Filmes bis zu CHF 10'000, sofern die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a. Für den Film gibt es für das Territorium der Schweiz keinen Vertrag mit einer Auswertungsfirma;
- b. Die Produktion hat eine Vortrags- oder Präsentationsreihe ausserhalb der klassischen Verwertungskanäle mit mindestens 10 öffentlichen Vorstellungen in mindestens drei Regionen (inkl. Zürich oder Winterthur) innerhalb von sechs Monaten durchgeführt;
- c. Und es werden keine Beiträge an die Auswertung gemäss Ziffer 7.1.3 oder 6.3 ausgerichtet.

Das Trägermedium spielt für die Ausbezahlung des Förderbeitrags keine Rolle, es wird einzig auf die Regionen abgestellt. Jegliche Form der analogen oder digitalen Auswertung ist zulässig.

Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Vortrags- oder Präsentationsreihe oder zwölf Monate nach Auszahlung der letzten Herstellungsrate eingereicht sein.

## 7.2 Kontinuitätsbonus für Autorenschaft und Regie

Autor:innen haben Anspruch auf einen Kontinuitätsbonus in Form einer Gutschrift, sobald das von ihnen als Hauptautor:in geschriebene/entwickelte Langfilmprojekt von der Fachkommission einen Herstellungsbeitrag gesprochen erhält und sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich haben.

Regisseur:innen haben Anspruch auf einen Kontinuitätsbonus in Form einer Gutschrift, sobald ihr Film die Referenzmittel-Schwelle gemäss Ziffer 7.3.1 erreicht hat und sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich haben.

Der Kontinuitätsbonus wird nur ausgerichtet, wenn die Berechtigten nicht an der Produktionsfirma beteiligt sind oder kein Anspruch auf andere Referenzmittel der Filmstiftung besteht.

Der Bonus beträgt pro Langfilmprojekt CHF 15'000 und pro Kurzfilmprojekt CHF 10'000 und muss innert zwei Jahren in neue eigene Ideen- und Konzeptentwicklungen reinvestiert werden. Bei Ko-Autorenschaft oder Ko-Regie erhöht sich der Bonus um 30 Prozent und ist zwischen den Beteiligten aufzuteilen.

Der Kontinuitätsbonus kann an eine antragsberechtigte Person oder Produktionsfirma übertragen werden.

### 7.3 Referenzmittel für Produktionsfirmen

Unter Referenzmitteln werden erfolgsabhängige Gutschriften und Gutschriften aus Darlehensrückzahlungen von Produktionsfirmen verstanden, welche die Berechtigten mittels Reinvestition in eigene Filmprojekte abrufen können.

#### 7.3.1 Berechnung der Referenzmittel

Für die Gutschrift von Referenzmitteln müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Produktion muss den Hauptfirmensitz gemäss HR-Eintrag im Kanton Zürich haben und für das Projekt in der selektiven Herstellungsförderung antragsberechtigt gewesen sein;
- b. Und der von ihr produzierte Langfilm muss mindestens 33'000 (Fiction) bzw. 20'000 (Nonfiction) Kinoeintritte inkl. Umrechnung der Festivalpunkte erreicht haben. Bei Kurzfilmen liegt diese Eintrittsschwelle bei 15'000.

Für die Berechnung berücksichtigt werden alle bei Procinema ausgewiesenen Kinoeintritte, alle vom BAK anerkannten Festivaleintritte und alle in der Datenbank von Swiss Films erfassten Festivalteilnahmen während 24 Monaten ab Start der Auswertung. Diese beginnt entweder mit Releasedatum in einem Schweizer Kino oder mit der Weltpremiere in einer auf der Festivalliste verzeichneten Wettbewerbssektion.

Die Filmstiftung veröffentlicht eine jährlich aktualisierte Festivalliste. Für die Berechnung der Gutschriften ist die für den Zeitraum der tatsächlichen Festivalteilnahme gültige Liste massgeblich. Ein Festivalpunkt entspricht im Bereich Fiction und Kurzfilm 750 Kinoeintritten und im Bereich Nonfiction 450 Kinoeintritten.

Ansprüche auf Festivalpunkte sind von den Produktionsfirmen jährlich bis spätestens 31. Oktober zu deklarieren.

Die Berechnung der Referenzmittel erfolgt bis Anfang April des Folgejahres durch die Geschäftsstelle und wird den Berechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Erreichen der Mindestkriterien gemäss Ziffer 7.3.1. Abs. 1 lit. b werden der Produktion für jeden Kinoeintritt (inkl. Umrechnung der Festivalpunkte) gutgeschrieben:

- CHF 1.40 pro Kinoeintritt beim langen fiktionalen Film
- CHF 1.15 pro Kinoeintritt beim langen nonfiktionalen Film
- CHF 0.20 pro Kinoeintritt beim Kurzfilm

Minoritäre Koproduktionen ohne Schweizer Regie und ohne verantwortliche Schweizer Produktion erhalten einen prozentualen Anteil der Gutschrift. Der Prozentsatz entspricht dem Anteil der Schweizer Finanzierung an der Gesamtfinanzierung.

Verbuchte Rückzahlungen aus Darlehensvertrag gem. Ziffer 5.4 werden der Produktion mit einem Faktor von 1,2 ebenfalls dem Referenzmittelkonto gutgeschrieben.

Pro Berechtigten wird ein Gutschriftkonto geführt und die jährlichen Gutschriften erfolgen akonto der am Ende der Auswertungsperiode des Projekts zu erstellenden Gesamtabrechnung.

Beträge unter CHF 2'000 pro Firma werden nicht gutgeschrieben.

### 7.3.2 Reinvestition der Referenzmittel

Referenzmittel können für Projekte auf allen Förderstufen eingesetzt werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen, Verfahren, Auflagen und Pflichten wie für Projekte in der selektiven Förderung.

Stellt eine Produktionsfirma in der selektiven Förderung einen Antrag in der Entwicklung oder Herstellung, muss sie den budgetierten Finanzierungsbeitrag der Filmstiftung mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Referenzmittelguthabens abdecken. Sind unter dieser Voraussetzung genügend Referenzmittel für die Deckung des gesamten Finanzierungsbeitrages der Filmstiftung vorhanden, kann sie keinen zusätzlichen Antrag in der selektiven Förderung stellen.

Eine Gutschrift muss innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntgabe der Gutschrift abgerufen werden.

Die Übertragung von Referenzmitteln auf Projekte Dritter ist ausgeschlossen.

Wurden Referenzmittel für ein konkretes Projekt eingelöst und wird dieses auf einen Rechtsnachfolger übertragen, so sind bereits investierte Referenzmittel in der Projektabrechnung zu berücksichtigen.

## 8. Nachfinanzierung, Bürgschaft und Zwischenfinanzierung

### 8.1 Nachfinanzierung

Für Projekte, die eine Finanzierungszusage der Filmstiftung für die Herstellung erhalten haben, kann bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe eine Neufestlegung des Beitrags beantragt werden, sofern noch kein Vertrag abgeschlossen und mit den Dreharbeiten<sup>5</sup> noch nicht begonnen worden ist.

Ausserordentliche Gründe sind insbesondere

- der Wegfall einer in der Finanzierungszusage enthaltenen, wesentlichen Finanzierungsquelle;
- die grundlegende Überarbeitung der Produktionsstruktur nach Ausfall eines ausländischen Ko-Produktionspartners;
- oder eine Nachkalkulation auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse trotz professioneller und sorgfältiger wirtschaftlicher Geschäftsführung.

Im Nachfinanzierungsantrag müssen die Antragstellenden den Nachweis erbringen, wo und wie sie sich um alternative Finanzierungsmöglichkeiten bzw. Budgeteinsparungen bemüht haben. Alle Hauptfinanzierungspartner sollten sich anteilmässig an der Nachfinanzierung beteiligen.

Die ursprüngliche Zusage ist von einem Nachfinanzierungsantrag nicht betroffen. Die Prüfung einer allfälligen Reduktion oder Aberkennung einer bestehenden Finanzierungszusage kann nur im Rahmen von Ziffer 4.12 (Neubeurteilung) erfolgen.

### 8.2 Sicherheiten und Zwischenfinanzierung

Projekten, welche eine Förderzusage erhalten haben, kann zusätzlich eine Sicherheit (Bürgschaft, Faustpfandverschreibung etc.) oder ein Überbrückungskredit (Zwischenfinanzierung) gewährt wer-

---

<sup>5</sup> Bei Animationsfilmen entspricht der Beginn der Dreharbeiten dem Animationsbeginn nach abgeschlossener Vorproduktion (inkl. Animationstest mit definitiver Animationsequipe).

den. Die Anträge werden durch die Geschäftsstelle geprüft und dem Organ mit der entsprechenden Finanzkompetenz zum Entscheid vorgelegt. Mit der Abwicklung ist die Hausbank der Filmstiftung beauftragt.

Zugelassen sind nur Firmen, die sich der (eingeschränkten) Revisionspflicht unterstellt haben.

Ausgeschlossen von einer Sicherheit oder Zwischenfinanzierung sind in der Regel Projekte, an deren Finanzierung Abruf- oder Fernsehdienste zu mehr als 20% beteiligt sind.

Gap-Finanzierungen sind ausgeschlossen.

## **9. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anträge, welche unter kein bestehendes Reglement subsummiert werden können und nicht gemäss Statuten, Reglemente oder Richtlinien von einer Förderung durch die Zürcher Filmstiftung ausgeschlossen sind, sind nach den allgemeinen Prinzipien der selektiven Förderung zu beurteilen.

Diese Revision des Förderreglements wurde durch den Stiftungsrat am 2. Dezember 2021 verabschiedet und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

### **9.1 Übergangsregelungen betreffend Referenzmittel**

Die letzte Referenzmittelberechnung nach Förderreglement in der Fassung vom 1. April 2019 wird mit Stichtag 31. Dezember 2021 durchgeführt. Für die erste Referenzmittelberechnung nach Förderreglement in der Fassung vom 1. Juli 2022 werden alle Kinoeintritte und Festivaleintritte ab dem 1. Januar 2022 sowie Festivaleinladungen ab dem 1. Januar 2021 berücksichtigt.

Zürich, 24. Juni 2024